

Tennisspieler fällt über Werbeträger

Sportverein stellte ihn entsprechend den Regeln des Tennisverbandes auf

Bei Spielen gegen einen anderen Verein trat ein Zahnarzt im Doppel für seinen Tennissportverein an. Direkt neben dem Spielfeld befand sich ein weiteres, gerade nicht benutztes Spielfeld. Zwischen den Tennisplätzen stand als Abgrenzung ein dreieckiger Werbeträger aus massivem Eisen (62 cm hoch, 50 cm breit und 2,5 Meter lang). Während des Spiels schlug der Gegner den Tennisball hoch vor die Grundlinie des Zahnarztes, der rückwärts lief, um den Ball zurückzuspielen. Dabei fiel er über den Werbeträger und zog sich einen komplizierten Bruch am rechten Ellbogen zu.

Vom Sportverein forderte er Schmerzensgeld und Ausgleich für den Verdienstausschlag. Dafür sahen seine Tennisfreunde jedoch keinen Grund: Was den Mindestabstand solcher Werbeträger zum Spielfeld angehe, habe man sich penibel an die Regeln des Tennisverbandes gehalten. Trotzdem verurteilte das Oberlandesgericht Bamberg den Verein dazu, dem Verletzten 1500 Euro Schmerzensgeld zu zahlen und ihm die Hälfte des finanziellen Schadens zu ersetzen (5 U 288/00).

Solche Werbeträger dienten u.a. dazu, Tennisbälle aufzuhalten, damit sie nicht auf das Nachbarspielfeld rollten. Da der Nachbarplatz nicht bespielt worden sei, hätte man diesen "Stolperstein" ohne Weiteres entfernen oder zumindest weiter außen platzieren können. Selbst außerhalb des vorgeschriebenen Sicherheits-Auslaufbereichs stelle so ein Werbeträger (niedrig, aber aus massivem Eisen) eine Gefahr dar. Vor solchen Stolperfallen müsste der Verein seine Spieler eigentlich schützen: Am besten wäre es wohl, nur Werbeträger aus Kunststoff aufzustellen.

Allerdings musste sich der verletzte Spieler erhebliches Mitverschulden (zu 50 Prozent) anrechnen lassen: Als langjähriges Vereinsmitglied habe er die hier üblichen Werbeträger gekannt und hätte die Gefahrenquelle auch selbst (mit Hilfe der anderen Spieler) weg ziehen können, meinten die Richter.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/tennisspieler-faellt-ueber-werbetraeger>